



gewerbe region rorschach

Statuten des
Gewerbe Region Rorschach

Die schriftlich durchgeführte Mitgliederversammlung des Gewerbe Region Rorschach vom 1. März 2021 erlässt folgende Vereinsstatuten:

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

Art. 1

Name

Unter dem Namen "Gewerbe Region Rorschach" besteht mit Sitz in Rorschacherberg auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinn von Art. 60ff des ZGB. Er ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes St. Gallen (KGV).

Art. 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Stärkung des selbständigen Gewerbestandes in

- Handwerk;
- Detailhandel;
- Dienstleistungsbetrieben;
- Freien Berufen.

sowie die solidarische Wahrung und Förderung der beruflichen und standespolitischen Interessen seiner Mitglieder.

Untergruppierungen können gebildet werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, nämlich:

- selbständige Gewerbetreibende in Handwerks-, Detailhandels- und Dienstleistungsbetrieben;
- kleinere und mittlere Produktionsbetriebe;
- kleinere und mittlere Filialbetriebe in Handwerk, Detailhandel und Dienstleistung.

Art. 5

<i>Aufnahme</i>	Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Gesuch durch den Vorstand
	Art. 6
<i>Geschäftstätigkeit</i>	Ein mögliches Mitglied hat den Geschäftssitz oder die Tätigkeit in Rorschach oder Rorschacherberg. Auch ein Vertretergebiet kann als Grund geltend gemacht werden. In jedem Falle aber entscheidet der Vorstand.
	Art. 7
<i>Ehrenmitglied</i>	Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch langjährige besondere Leistungen zum Wohl des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrages befreit. Sie haben weiterhin alle Mitgliederrechte.
	Art. 8
<i>Passivmitglieder</i>	Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die aus dem gewerblichen Erwerbsleben ausgetreten sind oder natürliche Personen, die die Anliegen des Gewerbe Region Rorschach mittragen und dem Verein Sympathie entgegenbringen. Passivmitglieder sind nur Mitglied im Gewerbe Region Rorschach und nicht im Kantonalen Gewerbeverband. Sie entrichten den gleichen Jahresbeitrag wie die Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
	Art. 9
<i>Austritt</i>	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt und muss durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten per Ende des Kalenderjahres erfolgen. Weitere Austritte erfolgen durch Ausschluss, durch Geschäftsauflösung oder durch Tod. Mit dem Austritt verliert der Austretende sämtliche Mitgliederrechte.
	Art. 10
<i>Ausschluss</i>	Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören der Betroffenen durch den Vorstand ausgesprochen werden: - wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen; - wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des Vereines oder gegen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane; - ohne Anhören wegen Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung erhoben werden.
	Art. 11

Rechte/Pflichten

Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Mitgliederversammlung und an den weiteren Veranstaltungen des Vereins aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Anträge dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

III. Organe des Vereins

Art. 12

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr jedes Jahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand;
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wiederwahl wird alljährlich an der Mitgliederversammlung getätigt.

Verhindern ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Mitgliederversammlung, ordnet der Vorstand eine schriftliche Abstimmung an.

Art. 14

Einladung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mit der Traktandenliste den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung elektronisch zuzustellen.

Art. 15

Anträge

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Art. 16

Traktanden

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Vorlage der Jahresrechnung
6. Revisorenbericht
7. Budget
8. Mitgliederbeitrag
9. Wahlen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Allgemeine Umfrage
12. Allfällige weitere Traktanden

Über die Reihenfolge der Traktanden entscheidet der Vorstand.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Aktiv- oder, Passivmitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar

Der Obmann der Gruppe Handel ist von Amtes wegen im Vorstand des Gewerbevereins.

Art. 18

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- er führt die laufenden Geschäfte des Vereins;
- er vertritt den Verein nach aussen;
- er besorgt die Vorbereitungen und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Anlässen;
- er führt die Vereinsrechnung und schliesst diese per Ende Dezember ab und legt sie den Revisoren rechtzeitig vor;
- Erledigung von Aufnahmegesuchen und Ausschlüssen;
- Festsetzung der Sitzungsgelder und allfälliger Entschädigungen an die Vereinsorgane;
- für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Übrigen beschliesst der Vorstand über alle Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen und zeichnet im Verkehr mit Finanzinstituten mit Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.--. Darüber hinaus zeichnet der Kassier kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 19

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft die Geschäfte des Vorstandes und erstattet an der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Anträgen.

IV. Finanzen

Art. 20

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Erlös aus Veranstaltungen;
- Erträge des Vereinsvermögens;
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen.

Art. 21

Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Statutenrevisionen

Statutenrevisionen können mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 23

Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung.

Bildet sich ein neuer Gewerbeverein im Sinne der Zweckbestimmungen von Art. 2, so hat dieser Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Wird kein neuer Gewerbeverein im Sinne der Zweckbestimmungen von Art. 2 gegründet, so ist das Vereinsvermögen dem KGV zukommen zu lassen.

Art. 24

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 2018 und treten per sofort in Kraft.

Rorschacherberg, 19.04.2021

André Eberhard
Präsident

Felix Schläpfer
Vize-Präsident